

Informationsbrief: Aufwertung Anlagegüter

Sehr geehrte Klienten!

Mit der sogenannten Augustverordnung 2020 wurde eine sehr interessante und günstige Aufwertungsmöglichkeit für Anlagegüter von Unternehmen vorgesehen, welche im Jahresabschluss 2020 vorgenommen werden kann.

Es ist dabei der wirtschaftliche Wert der aufzuwertenden Anlagegüter mit Bezug auf die Beschaffenheit, die Produktivität und die restliche Nutzungsmöglichkeit, oder auf den Marktwert der Anlagegüter zu bestimmen. Die Bewertung sollte durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden, bei größeren Anlagen oder Liegenschaften empfiehlt sich eine Schätzung, auch wenn dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

Die Aufwertung erfolgt durch eine Zuschreibung für den Differenzbetrag zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Anlagegüter und dem Restbuchwert vor Aufwertung. Beispiel: Für ein 2017 um € 10.000.- erworbenes Anlagegut mit einem Abschreibungssatz von 20 %, einem Restbuchwert Ende 2020 von € 3.000.- und einem wirtschaftlichen Wert von € 5.000.-, beträgt die mögliche Aufwertung zum 31.12.2020 € 2.000.-.

Die Aufwertung kann nach einer der drei nachfolgenden Methoden durchgeführt werden:

- Aufwertung der Anschaffungskosten der Anlagegüter
- Aufwertung der Anschaffungskosten und im gleichen Verhältnis des Abschreibungsfonds
- Kürzung des Abschreibungsfonds

Im Vergleich zu früheren Aufwertungsbestimmungen muss die Aufwertung nicht mehr ganze Gruppen von Gütern umfassen, sondern kann auf einzelne Anlagegüter beschränkt werden. Zudem ist auch eine rein zivilrechtliche und damit kostenlose Aufwertung möglich.

Für die steuerliche Anerkennung der Aufwertung ist eine Ersatzsteuer von drei Prozent zu entrichten, unabhängig davon, ob es sich um abschreibbare oder um nicht abschreibbare Anlagegüter handelt (die früheren Aufwertungen sahen im Vergleich noch eine Ersatzsteuer von 12% für abschreibbare bzw. 10% für nicht abschreibbare Anlagegüter vor). Die Steuer kann wahlweise in drei gleichen Jahresraten ohne Zinsen geleistet werden, wobei die Verrechnung mit etwaigen Guthaben möglich ist.

Die durch die Aufwertung erhöhten Wertansätze sind handelsrechtlich und steuerlich ab dem Folgejahr nach der Aufwertung und somit ab dem Steuerjahr 2021 wirksam.

Für die Veräußerungen und betriebsfremden Verwendungen gilt hingegen der aufgewertete Ansatz erst ab dem vierten Jahr nach der Aufwertung und somit ab 2024.

Die Aufwertung bietet für Betriebe mit ordentlicher Buchführung eine sehr interessante Möglichkeit zur Stärkung des Eigenkapitals. Die Aufwertungsrücklage befindet sich allerdings unter Steueraussetzung und darf also nicht verwendet oder aufgelöst werden. Eine Freistellung der Aufwertungsrücklage ist mit einer Ersatzsteuer von 10% möglich. Für Beherbergungsbetriebe wurde vorgesehen, dass die Aufwertung ohne Entrichtung einer Ersatzsteuer vorgenommen werden kann. Allerdings ist auch hier für die Freistellung der Aufwertungsrücklage eine Ersatzsteuer von 10% zu entrichten.

Wir werden im Zuge des Jahresabschlusses Ihres Betriebes die Möglichkeit der Aufwertung prüfen und uns dann gegebenenfalls bei Ihnen für etwaige Erläuterungen bzw. für die Abklärung der weiteren Vorgangsweise melden.

Meran, den 19. Februar 2021

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem